



Was versteht man unter....

PERSONENBEZOGENEN DATEN:

Alle Informationen über eine Person

BETROFFENER PERSON:

Die Person, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen

VERARBEITUNG:

Jeden Vorgang in Zusammenhang mit den Daten, wie z.B. die Erhebung, Speicherung, Aufbewahrung, Ausarbeitung, Auswahl, Änderung, Verwendung, Verbreitung, Löschung, usw.

INFORMATION:

Auskünfte zum Zwecke und zu den Modalitäten der Datenverarbeitung, die die betroffene Person zu erhalten hat. Ärzte dürfen dafür ein vereinfachtes Modell anwenden.

EINWILLIGUNG:

Eine Ermächtigung, die die betroffene Person erteilt, um die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu ermöglichen.



**GARANTE
PER LA PROTEZIONE
DEI DATI PERSONALI**

Piazza di Monte Citorio, 121
00186 Rom
Tel. 06 686771 - Fax 06 69677785
www.garanteprivacy.it

Francesco Pizzetti, *Vorsitzender*
Giuseppe Chiaravalloti, *Stellvertretender
Vorsitzende*
Mauro Paissan, *Mitglied*
Giuseppe Fortunato, *Mitglied*

Giovanni Buttarelli, *General-Sekretär*

Kontakt

Auskünfte sind beim
BürgerOffice
der Behörde erhältlich:
Piazza di Monte Citorio, 123
Sprechzeiten: montags bis
freitags 10 bis 13 Uhr
e-mail: urp@garanteprivacy.it



Vertigo Design • Ill. Gianluca Manna



**GARANTE
PER LA PROTEZIONE
DEI DATI PERSONALI**

Datenschutz: wir stehen PACIENTEN ZUR SEITE



 www.garanteprivacy.it

Alle haben das Recht auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten. Falls personenbezogene Daten Informationen über die Gesundheit einer Person enthalten, spricht man von “sensiblen Daten”.

Das Datenschutzgesetz (“Datenschutzcodex”) bestimmt welche Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesundheitsbereich zum Schutz der Vertraulichkeit und Menschenwürde des Patienten unter Berücksichtigung der professionellen Rolle von Ärzten und Krankenpflegern zu treffen sind.

Am 9. November 2005 schrieb die italienische Datenschutzbehörde (Garante per la protezione dei dati personali) einige Maßnahmen vor, welche öffentliche und nicht-öffentliche Stellen einhalten sollten, um den größtmöglichen Schutz der Menschen und ihrer Würde zu gewährleisten.

Die Bürger/Bürgerinnen, die sich in ärztliche Behandlung bzw. medizinische Pflege begeben, Medikamente einkaufen, damit verbundene Verwaltungsabläufe abwickeln, müssen mit dem höchstmöglichen Niveau an Vertraulichkeit und Respekt für die Menschenwürde rechnen können.

Mehr Privacy im Gesundheitswesen!

Darf ein Arzt anderen Personen Auskünfte über den Gesundheitszustand eines Patienten geben?

Ja, aber grundsätzlich ist die Einwilligung des Patienten notwendig.

... und falls ein Patient nicht im Stande ist, die Datenverarbeitung einzuwilligen, aber medizinische Behandlungen braucht?

Außer bei drohender Gefahr für die Gesundheit des Patienten bedarf es einer Einwilligung von einer Drittperson für den urteilsunfähigen bzw. rechtsunfähigen Patienten zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Unter Drittperson versteht man: der Arzt, ein Familienangehöriger, ein Mitbewohner, der Verantwortliche der Einrichtung, in der der Patient aufgenommen ist.

Wem wird Bescheid gegeben, falls jemand in die Notaufnahme bzw. ins Krankenhaus eingewiesen wird?

Die Gesundheitseinrichtung darf ausschließlich berechtigten Drittpersonen wie z.B. Verwandten, Familienangehörigen, Mitbewohnern, Bekannten bzw. ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen Bescheid (auch telefonisch) darüber geben, dass eine bestimmte Person in die Notaufnahme eingewiesen wurde bzw.



dort befindlich ist oder dass eine bestimmte Person im Krankenhaus behandelt wird. Falls die betroffene Person bei Bewusstsein und rechtsfähig ist, sollte sie im Voraus (z.B. bei der Einlieferung) darüber informiert werden um zu entscheiden, wem Bescheid darüber zu geben sei.

Dürfen Freiwilligenvereinigungen Auskunft über die von ihnen versorgten Personen erhalten?

Ja, aber sie sollten alle für die Mitarbeiter der Gesundheitseinrichtungen vorgesehenen Bestimmungen zum höchstmöglichen Schutz der Menschenwürde der Person, einschließlich des Berufsgeheimnisses beachten.

Wie sollten die Gesundheitseinrichtungen mit den sogenannten sozial schwachen Gruppen bzw. Patienten, die einer besonderen Behandlung unterzogen werden, umgehen?

Sozial schwache Gruppen (Menschen mit Behinderung, Minderjährige, Senioren) sowie invasiv behandelte Patienten haben das Recht auf besondere Vorkehrungen zum Schutz ihrer Menschenwürde. In den Intensivstationen sind bei den Besuchzeiten auch vorübergehende Maßnahmen (Trennwände) zu treffen, sodass die Patienten ausschließlich von ihren Familienangehörigen und Bekannten gesehen werden können.

Darf eine Warteliste der zu operierenden Patienten am Eingang einer Krankenhausabteilung aufliegen?

Nein, es gibt keinen Grund dafür, dass eine Warteliste der zu operierenden Patienten mit oder ohne Beschreibung der zugrunde liegenden Erkrankung, in öffentlich zugänglichen Räumen aufliegt. Darüber hinaus dürfen Dokumente bezüglich des klinischen Zustands eines Patienten wie z.B. die Krankenpflegedatei am Krankenbett Unbefugten nicht vorgelegt werden.



Wer darf die Ergebnisse medizinischer Analysen bzw. Patientendateien abholen?

Diagnostische Berichte, Patientendateien, Ergebnisse medizinischer Analysen sowie die von Gesundheitsbehörden erlassenen Bescheinigungen dürfen nicht an nicht unmittelbar betroffene Personen erteilt werden, es sei denn, dass sie dazu schriftlich beauftragt werden.

Wie sollte man Patienten im Wartezimmer aufrufen?

Bei großen Einrichtungen sollten die auf medizinische Betreuung bzw. die Vergabe von Dokumenten (wie z.B. medizinischen Analysen) wartenden Patienten nicht laut aufgerufen werden. Alternative Methoden sollten angewandt werden; z.B. könnte der betroffenen Person ein numerischer Kode anlässlich der Terminvereinbarung bzw. Einweisung zugewiesen werden.

Wozu dient der "Höflichkeitsabstand"?

Um die Vertraulichkeit der Gespräche zu wahren. Vor den Schaltern in Krankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen bzw. in Apotheken sollte ein Bereich – mit einer gelben Linie auf den Boden markiert – bestimmt werden, hinter dem die Kunden warten, bis sie an der Reihe sind.



... und in der Arztpraxis?

Hausärzte, private Arztpraxen und Fachärzte, die persönliche Beziehungen zu ihren Patienten haben, dürfen den Namen des Patienten/der Patientin aufrufen.